

**Bericht des Petitionsausschusses Nr. 35 vom 1. November 2001**

Der Petitionsausschuss hat am 1. November 2001 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel  
Vorsitzende

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L15/24	a.) Beschwerde über Unannehmlichkeiten und Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Umbau der Forensischen Klinik im ZKH Bremen-Ost	a.) Nach Fertigstellung des Umbaus sind die geklagten Unannehmlichkeiten und Einschränkungen behoben.
L15/35	Rückverlegung auf eine bestimmte Station	Dem Begehren ist entsprochen worden.
L 15/36	b.) Verlegung in eine andere Klinik	b.) Die Klinikleitung ist bereit, den Petenten in eine andere Klinik zu verlegen, sobald sich eine Klinik in den neuen Bundesländern (so der Wunsch des Petenten) bereiterklärt, diesen aufzunehmen.
L 15/42	a.) Substituierung mit Methadon	a.) Der Petent wird seit dem 23. Dezember 1999 mit Methadon substituiert.
	b.) Gewährung von Lockerungen in der Forensischen Klinik des ZKH Bremen Ost	b.) Der Petent erhält Lockerungen in Form von Ausgängen, zunächst in Begleitung, seit etwa einem Jahr auch unbegleitete Ausgänge.
L 15/161	Fragen zu Maßnahmen bei Strandung eines Wales	Der Petent hat eine ausführliche Antwort erhalten.
L 15/167	Beschwerde über ein verwaorlostes Grundstück	Aufgrund der Petition hat das Gesundheitsamt Bremen einen Ortstermin durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück erhebliche Mengen Müll lagerten. Der vom Petenten angesprochene seuchenhygienische Missstand, d. h. eine für Dritte abzuleitende Infektionsgefahr, war für die Mitarbeiter des Gesundheitsamts Bremen jedoch nicht erkennbar, da der vorgefundene Unrat überwiegend aus Sperrmüll, Papier, Holz und einer Kühltruhe bestand. Hinweise auf vom Grundstück ausgehenden Rattenbefall konnten nicht erkannt werden. Maßnahmen aufgrund des Infektionsschutzgesetzes durch das Gesundheitsamt oder das Stadtamt Bremen sind daher nicht erforderlich. Der Petent sollte sich an den neuen Eigentümer des Grundstücks, eine in Bremen ansässige Bank, wenden.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/175	Bitte um Auskunft zu verschiedenen Grundsteuerbeträgen	Die Verhältnisse des Petenten und die Relation zu den Nachbargrundstücken sind überprüft worden. Fehler in der Wertermittlung und Steuerfestsetzung sind nicht festgestellt worden. Der Petent hat dazu unter Wahrung des Steuergeheimnisses eine ausführliche Antwort erhalten.
L 15/177	Rücknahme festgesetzter Zwangsgelder durch das Finanzamt Bremerhaven	Das Anliegen des Petenten ist berechtigt. Die Darstellung des Petenten, dass er die Steuererklärungen bereits am 31. Juli 2001 beim Finanzamt eingereicht hat, ist zutreffend. Die Ankündigung der Vollstreckung, die der Vollziehungsbeamte bei seinem Beitreibungsversuch hinterlassen hat, hätte daher nicht mehr ergehen dürfen. Aus welchen Gründen hier die sofortige Information des Vollziehungsbeamten unterblieben ist und eine doch erhebliche Zeit bis zur Einstellung verstrichen ist, lässt sich nicht mehr zweifelsfrei feststellen. Für die dadurch bei dem Steuerpflichtigen zurecht entstandene Aufregung und Verärgerung kann sich der Senator für Finanzen im Namen des Finanzamtes nur entschuldigen und nochmals bestätigen, dass das Finanzamt keinesfalls auf einer Entrichtung des Zwangsgeldes bestehen wird.
L 15/181	Übernahme von Kosten einer Unterbringung in einem Hotel anlässlich einer ambulant durchgeführten Operation durch die Beihilfefestsetzungsstelle beim Magistrat der Seestadt Bremerhaven	Dem Begehren ist entsprochen worden. Dem Petenten ist eine entsprechende Beihilfe gewährt worden.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/150	Besoldungsmäßige Gleichstellung mit Grundschullehrern oder Primarstufenlehrern	Wegen fehlender Ausbildungsvoraussetzung kann dem Begehren nicht entsprochen werden.
L 15/154	a.) Entlassung aus der Forensischen Klinik des ZKH Bremen-Ost	a.) Der Petent befindet sich aufgrund eines Urteils des Landgerichts Bremen, das vom Bundesgerichtshof bestätigt worden ist, in der Forensischen Klinik des ZKH Bremen-Ost. Dabei handelt es sich um Entscheidungen unabhängiger Gerichte, die keiner parlamentarischen Kontrolle unterliegen. Im Übrigen hat das zuständige Gericht die Unterbringung in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.
L 15/164	Änderung des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (zur Sicherstellung der Ruhegehaltsfähigkeit einer Amtszulage)	Die vom Petenten gewünschte Änderung müsste aus rechtssystematischen Gründen nicht in das Schulverwaltungsrecht, sondern in das Besoldungsrecht eingefügt werden. Insoweit steht dem Land Bremen jedoch keine Gesetzgebungskompetenz zu. Artikel 74 a Abs. 1 Grundgesetz bestimmt, dass sich die konkurrierende Gesetzgebung auf die Besoldung Versorgung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes erstreckt. Der Bund hat von dieser Gesetzgebungskompetenz durch die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes Gebrauch gemacht. Insbesondere hat er abschließend festgelegt, unter welchen, insbe-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		sondere zeitlichen, Voraussetzungen eine Amtszulage ruhegehaltfähig ist. Für eine ergänzende Regelung ist folglich eine Gesetzgebungskompetenz des Landes Bremen nicht gegeben.
L 15/184	Beschwerde über die Art und Weise eines Zivilrechtsstreites	Im Zivilprozess ist es ausschließlich Sache der Parteien und deren Bevollmächtigten, dem Gericht die Fakten eines Falles aus ihrer Sicht vorzutragen. Sache des unabhängigen Richters ist es, das Parteivorbringen zu würdigen und zu beurteilen. Nur er hat die abschließende Entscheidung des Gerichts zu treffen. Wenn eine Partei mit einem Urteil nicht einverstanden ist, muss sie — gegebenenfalls wieder nach Beratung mit dem Bevollmächtigten — prüfen, ob die Einlegung eines Rechtsmittels zulässig und erfolgversprechend ist. Andere staatliche Stellen haben keine Befugnis, auf die Entscheidung des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie zu korrigieren.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:**

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/24	b.) Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Maßregelvollzug in der Forensischen Klinik des ZKH Bremen-Ost	b.) Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe haben einer Nachprüfung nicht standgehalten.
L 15/30	Missachtung der gesetzlichen Vorschriften im Rahmen des Maßregelvollzugsgesetzes	Eine Überprüfung hat ergeben, dass die vom Petenten erhobenen Vorwürfe nicht zutreffen.
L 15/36	a.) Beschwerde über Missstände in der Forensischen Klinik des ZKH Bremen-Ost	a.) Eine Überprüfung hat ergeben, dass die zahlreichen vom Petenten erhobenen Vorwürfe nicht zutreffen.
L 15/154	b.) Beschwerde über Missstände in der Forensischen Klinik des ZKH Bremen-Ost	b.) Eine sorgfältige Überprüfung hat ergeben, dass die vom Petenten genannten Missstände keine Grundlage haben.